

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 287/70

Beschluß

in der Entschädigungssache

Rosa V [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] G [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED] [REDACTED] (E [REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Berufungsgericht stellt auf Grund von Sachver-
ständigen Gutachten fest, daß das nur noch geltend gemachte
Kutschdruck-, Geiß- und Herzleiden der 1961 im Alter von
76 Jahren verstorbenen Erblasserin schon mit ein Stoßherz-
gründender Wahrscheinlichkeit unbezweifelt von der Verfol-
gung entwickelt hat. Diese dem letzteren verbleibende
Wirdigung trägt die Ablehnung des Anspruchs auf Entschädig-
ung für Schäden am Körper oder Gesundheit, selbst wenn
das Leiden während des in § 20 Abs. 2 BGG bezeichneten
Zeitraums erstmals aufgetreten sein sollte.

vor.

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht

G r u n d

Das Beschwerdeverfahren ist Gebühren-
und auslagenfrei die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Obergerichts
rechts in Düsseldorf vom 22. Februar
1970 wird zurückgewiesen.

beschlossen:

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Nol und
die Richter Wittenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

46

- 3 -

Das Berufungsurteil weicht entgegen der Meinung der Beschwerde in verfahrensrechtlichen Fragen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Insbesondere durfte der Tatrichter das durch die Stellungnahme vom 18. April 1966 ergänzte Gutachten des Dr. med. M[REDACTED]-Ma[REDACTED] vom 12. August 1963 verwerten. In übrigen können die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Hol

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

